

selbe es darauf anlegt, so werden in solchem Revier nicht viel Tauben mehr bleiben. Es wird also in jeder Weise Mißständen Vorschub geleistet. Wollen Sie nun aber von dem Jagdpächter als Ausüßer der Jagdberechtigung als Taubenabschießer absehen, meine Herren, wer bleibt Ihnen da, wenn Sie nicht die Polizeiorgane — und das werden Sie Alle nicht wünschen — dazu anweisen wollen, Taubenjagden zu arrangiren? Dann bleibt Ihnen bloß der verletzte Grundeigenthümer. Wenn Sie dem betheiligten Grundeigenthümer in diesem Falle das Recht ertheilen wollen, dann werden Sie Differenzen über Differenzen mit dem Jagdpächter haben. Ich bin daher der Meinung, daß schon in dieser Hinsicht das Gesetz, wenn nicht eine klarere Fassung gefunden werden kann, welche derartige Conflictte unmöglich macht, fast unannehmbar ist.

Ein anderer Punkt, den ich hier erwähnen will, ist der, daß man im § 1 Zeile 1 und 2 von „frei umherfliegenden Tauben, sogenannten Feldflüchtern“ spricht. Meine Herren! Was ist denn ein Feldflüchter? Feldflüchter ist schließlich jede Taube im weiteren Sinne des Wortes, die öfter weiter von ihrem Schlag, also über Feld fliegt. Wer Taubenverständiger ist, weiß, daß gerade eine große Anzahl Edeltauben, die nun und nimmer auf den Feldern Schaden machen, sehr weit und hoch fliegen. Also, meine Herren, schon die Auslegung des Begriffes Feldflüchter oder nicht, wird zu Differenzen Veranlassung geben.

Das, meine Herren, sind so kurzer Hand die Bedenken, die mir für den ersten Augenblick beigegeben sind.

Ebenso mangelhaft ist das Gesetz hinsichtlich der Bekanntmachung. Es heißt: Sowohl die Anordnung wegen der Sperre, als der Jagbarkeit sind bekannt zu machen, und zwar unter genauer Bezeichnung der Zeit, auf welche sie sich erstrecken. Meine Herren! In diesem Falle wird es unbedingt nöthig sein, daß, wenn man auf die Jagbarkeit zukommt, weil meist der Jagdberechtigte nicht im Bezirk wohnt, man noch einfügt, daß der betreffende Jagdberechtigte von dem Erlasse einer solchen Bekanntmachung noch extra zu verständigen ist.

Was das Gesetz über die Aufhebung der Schonzeit für wilde Tauben anbetrifft, meine Herren, so kann ich mich damit einverstanden erklären, weil ich eine wesentliche Verminderung oder Vertilgung der wilden Tauben auch bei Aufhebung der Schonzeit nicht befürchte. Ich will aber hinzufügen, daß es mir nicht waidmännisch erscheint, ein Thier für vogelfrei zu erklären in der Zeit, wo es hilflose Junge besitzt, die ohne Eltern den Hungertod sterben müssen.

Präsident Dr. Haberkorn: Stellen Sie einen Antrag?

Abg. Philipp: Ich hatte Eingangß meiner Rede beantragt, das Gesetz der Gesetzgebungsdeputation zu überweisen.

Präsident Dr. Haberkorn: Wird dieser Antrag unterstützt? — Sehr zahlreich.

Abg. Heinze: Meine Herren! Ich könnte mich des Wortes ganz begeben, da der Herr Abg. Philipp über die Haltung der Tauben Dasselbe gesagt hat, was ich mir vorgenommen hatte, zu sagen.

Zu der Frage der Aufhebung der Schonzeit für wilde Tauben muß ich sagen, daß es mir auch nicht angenehm ist, wenn die wilden Tauben schonungslos vernichtet werden sollen; denn wenn die betreffenden Jagdliebhaber nicht mehr Toleranz zeigen, als die Gesetzgeber in Dem, was sie jetzt vorschreiben, so werden die wilden Tauben nach und nach ganz vernichtet.

(Widerspruch.)

Uebrigens ist der Schaden, den die wilden Tauben in der Erntezeit machen, nicht so bedeutend. Es ist zuzugeben, daß sie bei der Saat, wenn sie in Masse auftreten, mancherlei Schaden verursachen. Indessen den Großgrundbesitzern, die sich viel mit Rapßbau befassen, wird es eine sehr kleine Mühe machen, die paar Tage lang, wenn der Rapß in Mandeln steht, Jemanden als Wächter hinzustellen. Dann, meine Herren, wer halbwegs ein Naturfreund ist, nahe am Walde wohnt oder in den Wald geht, der wird es ganz bestimmt sehr angenehm finden, wenn neben dem Vogelgesang auch die wilde Taube ihre Stimme hören läßt. Uebrigens ist sonderbar, möchte man sagen, wie die Ansichten wechseln. Ich habe zu der Zeit auch der Kammer theilweise mit angehört, als man alle Singvögel, überhaupt fast alle Vögel schonen wollte. Man ist dazumal zu weit gegangen und ist nach und nach wieder zu besserer Einsicht gekommen: auf diese Art geht es nicht! Dann kamen die Anträge wegen Abschließung der Ziemer, wegen Abschließung der Krähen, der Sperlinge u. s. w. Meine Herren! Es ist der beste Beweis dafür, daß man, wenn man des Guten zuviel thut, auch Schaden macht.

(Heiterkeit.)

So ist es auch hier. Ich bin also bezüglich der Bestimmung über die Tauben mit der Regierung vollständig einverstanden, daß sie den Anträgen des Landes-culturrathes nicht Folge geleistet hat. Der Landes-culturrath wollte geradezu, daß Niemand mehr Tauben alten sollte, der nicht so und so viel Grundbesitz hätte. Meine Herren! Ueberhaupt die Tauben, die zu Hause genügend gefüttert werden, machen keinen Schaden; denn die sind zu faul, um herauszugehen.

(Heiterkeit.)